

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 111.3

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 04.03.2016 (HPA) 11.03.2016 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -1- -1-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	------------------------------------	------------------

**Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co.KG auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für den Windpark Greine Eck (5 Windenergieanlagen) in den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach
Drs. Nr. 111.1**

hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 10. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf o.g. Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Schriftliche Anfrage der FDP vom 10. Dezember 2015 gemäß § 14 RVS-Geschäftsordnung: Windpark Greiner Eck

Vorbemerkung der Fragesteller:

Laut Drucksache VIII / 111.1 (Windpark Greiner Eck) besteht für geschützte Fledermausarten sowie den Mäusebussard ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vorbemerkung der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen:

Die Zulassung der Entscheidung über die Zielabweichung ist an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gekoppelt (s. Entscheidung II.) Dies vorweg gestellt beantworte ich die Anfrage der FDP Fraktion wie folgt:

Frage 1: Welche in den fledermauskundlichen Fachgutachten vorgesehenen Maßnahmen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen festgesetzt?

Die im Zuge eines Antragsverfahrens vorgelegten Fachgutachten werden ohnehin regelmäßig zum Bestandteil des Bescheides gemacht. In den Nebenbestimmungen werden zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen von im Untersuchungsgebiet vorkommenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten Abschaltungen der Anlagen zu bestimmten Zeiten, Windgeschwindigkeiten und Temperaturen festgesetzt. Dies ist bei Windkraftanlagen im Wald eine übliche und verbreitete Vermeidungsmaßnahme.

Frage 2: Auf welche Weise wird die Einhaltung festgesetzter Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid überwacht bzw. sichergestellt?

Nach Erteilung einer Genehmigung überwacht jede Fachbehörde ihre eigenen Belange selbst. Festgesetzte naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen werden durch die obere Naturschutzbehörde kontrolliert.

Frage 3: Welche Eingaben der Bürgerinitiative Greiner Eck e. V. (siehe Anlage) liegen dem Regierungspräsidium vor, und welche davon wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Drucksache berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt und warum?

Von der Bürgerinitiative Greiner Eck (BI) wurden zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG mehrere Eingaben gemacht. Diese wurden von der Genehmigungsbehörde an die jeweils zuständige Fachbehörde geleitet mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Abänderung der Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren.

Zum Abweichungsverfahren hat die BI keine Stellungnahme abgegeben. Beim Abweichungsverfahren handelt es sich um ein behördeninternes Verfahren.

Frage 4: Sind dem Regierungspräsidium die Urteile des VG Augsburg vom 2. Juli 2015 - Aktenzeichen Au 4 K 13.567 und 4 K 14.795 - bekannt?

Ja.

Frage 5: Müssten angesichts der vorgenannten Rechtsprechung die Eingaben der Bürgerinitiative Greiner Eck e. V. (siehe Anlage) nicht noch berücksichtigt werden?

Das zitierte Urteil bezieht sich auf die Genehmigungsebene. Die Eingaben der BI zum Genehmigungsverfahren werden von den zuständigen Fachbehörden im Lichte der Rechtsprechung, auch des genannten Urteils, geprüft und ggf. berücksichtigt.

**An den Vorsitzenden der
Regionalversammlung
Süd Hessen**

Schriftliche Anfrage gemäß § 14 RVS-Geschäftsordnung: Windpark Greiner Eck

Frankfurt a. M.
2015-12-10
Zeichen: ju/s

Hans-Jürgen Jung
Fraktionsgeschäftsführer

info@fdp-rvs.de
www.fdp-rvs.de

FDP-Fraktion in der
Regionalversammlung
Süd Hessen (RVS)
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

T: 069 2577-1924
F: 069 251425

IBAN: DE79 512 0000
0000 0227 72
BIC: HELADEF1TSK

Laut Drucksache VIII / 111.1 (Windpark Greiner Eck) besteht für geschützte Fledermausarten sowie den Mäusebussard ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Deshalb stellt die FDP-Fraktion folgende Anfrage:

1. Welche in den fledermauskundlichen Fachgutachten vorgesehenen Maßnahmen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen festgesetzt?
2. Auf welche Weise wird die Einhaltung festgesetzter Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid überwacht bzw. sichergestellt?
3. Welche Eingaben der Bürgerinitiative Greiner Eck e. V. (siehe Anlage) liegen dem Regierungspräsidium vor, und welche davon wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Drucksache berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt und warum?
4. Sind dem Regierungspräsidium die Urteile des VG Augsburg vom 2. Juli 2015 – Aktenzeichen Au 4 K 13.567 und 4 K 14.795 – bekannt?
5. Müssten angesichts der vorgenannten Rechtsprechung die Eingaben der Bürgerinitiative Greiner Eck e. V. (siehe Anlage) nicht noch berücksichtigt werden?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Réne Rock
Fraktionsvorsitzender



F. d. R.
Hans-Jürgen Jung
Fraktionsgeschäftsführer

Stellungnahme

zur Beschluss-Vorlage der Regionalversammlung Südhessen:

„Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & CO.KG auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen /Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für den Windpark Greiner Eck (Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen) in den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach“.
am 11.12.2015, 14.00 Uhr im Römer, Frankfurt/M.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass Sie als Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen am 11.12. 2015 gehalten sind, darüber zu entscheiden, das Greiner Eck als Vorranggebiet für einen Windindustriepark zu bestimmen.

Das Greiner Eck liegt mitten in einem EU-geschützten FFH-Gebiet, weist eine große Artenvielfalt auf, ist ein Naherholungs- und Wandergebiet für sanften Tourismus, ist Trinkwasserversorger für alle umliegenden Orte und ist Bestandteil des UNESCO-Geoparks-Bergstraße-Odenwald, der ganz aktuell von der UNESCO-Generalversammlung in Paris in den „**Welterbe**“-**Status** erhoben wurde. Nebenbei ist Neckarsteinach seit Jahren das „Südliche Eingangstor“ zum Unesco-Geopark. Eine WEA in diesem Bereich würde vieles zerstören.

Das Greiner Eck ist als „Vorranggebiet für Natur, Landschaft und Forstwirtschaft“ ausgewiesen, als „Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz und besondere Klimafunktionen“ und deshalb aus guten Gründen in keinem der aktuellen Regionalpläne als „Voranggebiet für Windenergienutzung“! (vgl. S.5)

Wir haben die vom RP DA, Dezernat III 31.1 erarbeitete und von Frau Lindscheid vorgelegte Beschluss-Vorlage gesichtet und mit Fassungslosigkeit feststellen müssen, mit welcher Konsequenz dort alle wichtigen Aspekte klein argumentiert oder weggelassen wurden, die eine Entscheidung erschweren würden.

Im Folgenden beziehen wir Stellung zu einzelnen Aspekten:

Flächeninanspruchnahme (S.1f.)

Die angegebene Flächeninanspruchnahme von nur **2,58ha**, lässt das Bemühen offensichtlich werden, deutlich unter der Größe von 5ha zu bleiben, ab der sich nach dem Hessischen Waldgesetz § 24 Abs.3 Satz 2 ergibt, dass die (vorübergehende) Inanspruchnahme von Waldflächen erst ab einer Größe von 5ha raumbedeutsam sei. (s. S. 5 der Vorl.) Bei der vom selben Projektierer erstellte WEA in Mossautal ergab das nachträgliche Aufmaß den Flächenbedarf von 1,1ha pro Windrad, das wären am Greiner Eck ganze **5,5ha** und somit wären sie auch grundsätzlich raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 6 ROG. Hinzu kommt, dass die Zuwegung kilometerweit beidseitig Baumfällungen zur Folge hat.

Abstand zur Wohnbebauung (S.2)

Der Abstand von 1000 m zu Wohnbereichen ist für die neue 200m hohe Windradgeneration viel zu gering, wie man zwischenzeitlich durch zahlreiche Studien im In- und Ausland weiß, die gravierende Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier nachweisen. Auch das Bundesumweltamt erkannte dies. Nicht von ungefähr hat der Bund den Ländern die 10H-Regelung frei gestellt. Zur Abstandsregelung in Grein hat das RP Dez. III 31.2 festgestellt, dass sich nördlich des Ortes ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ befindet, das unterhalb 5 ha zu Siedlungs- und Gewerbebezwecken in Anspruch genommen werden kann. Dies ist bei der Berechnung der Abstandsfläche zu berücksichtigen.

Windgeschwindigkeiten (S.2 und 10)

Die hier angegebene Windgeschwindigkeit wurde durch ein (nicht genehmigtes) SODAR-Messgerät ermittelt. Laut TÜV-Süd ist eine korrekte Windmessung mittels Messmast in der geplanten Nabenhöhe durchzuführen. Besonders in Waldgebieten liefert die SODAR-Messung verfälschte Ergebnisse. SODAR oder LIDAR basierte Messungen sind außerdem nicht zur Akkreditierung geeignet, weswegen der hier offensichtlich auf Ertrag und Wirtschaftlichkeit abzielende Hinweis verfehlt ist. Uns vorliegende Windprofilauswertungen, basierend auf Messdaten der letzten 20 Jahre, weisen die **mittlere Jahreswindgeschwindigkeit am Greiner Eck in 140m Höhe nur mit 5,4m/s** aus. Investoren nehmen davon für die Ertragsprognosenberechnung den Wahrscheinlichkeitswert von 50-75% für das Erreichen der Winderträge an. Am Greiner Eck wären das nur 4,8m/s bzw. 4,3m/s. Von einer überdurchschnittlichen Windhöffigkeit (S.10) kann also nicht die Rede sein. Drei geplante WEAs des Projektierers mit überhöhten Windprognosen scheiterten an von BIs durchgeführten Mast-Windmessungen, die bis zu 3,7 m/s ergaben. Andere WEAs mit ebenfalls überhöhten Windprognosen, laufen defizitär (Geisberg, Hainhaus). Auch das Greiner Eck ist zu windschwach

Grundwasserschutz (S.3 und 4)

Das Greiner Eck speist die Quellen aller umliegenden Orte. Ein Teil der geplanten Anlage liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Die oberflächenwasserführende Deckschicht ist lediglich 10cm bis 100cm dick, mit einer darunter liegenden filternden Sandschicht von 1-2m. Darunter liegt zerklüfteter Buntsandstein, den das Wasser mit hoher Fließgeschwindigkeit durchläuft. Der dadurch fehlende 50 Tage Verbleib im Boden lässt das Wasser jetzt schon bakteriell so verkeimen, dass z. B. in der Viehgrundquelle bereits ein UV-Reinigungsanlage-Filter eingesetzt ist. Mit zusätzlichen weiteren mechanischen Filtern sollen nun Trübungen durch den Bau, Betrieb und Rückbau der WEA- Anlage verhindert werden, was **bis heute** technisch noch nicht gelöst ist. Die knappe Bemerkung zum Dezernat Grundwasserschutz (S.10), Belange des Grundwasserschutzes stünden dem Vorhaben nicht entgegen ist schlicht **FALSCH!** Das Dezernat hat deutlich geäußert, dass eine Genehmigung nur erfolgen kann, wenn in der Bauzeit für den Notfall eine externe Wasserversorgung sichergestellt wird, bzw. durch ein Wassersicherungskonzept die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist. Bis heute ist dieses Konzept noch nicht praktikabel gelöst.

Da niemand weiß, ob Störungen auf die Bauzeit beschränkt bleiben, ob die Zerstörung der Filterschicht durch den zerstörenden Eingriff der gewaltigen Fundamente sich nicht dauerhaft

negativ auswirkt, ob die Buntsandsteinklüfte durch die extrem hohe Belastung durch 5 WEAs zur Verwerfung neigen (schon jetzt schütten manche Quellen weniger und einige versiegt im Laufe der Zeit ganz), all das nährt u.a. auch die Sorge um die Trinkwassergefährdung und verunsichert inzwischen sowohl Mandatsträger als auch Bürger beider Städte sehr.

Rückbauverpflichtungserklärung (S.3)

Da die Sicherheitsleistung für den Rückbau mit 1000.-€ pro Meter Turmhöhe festgelegt ist, sind das nur ca. 135.000,00 €, die erfahrungsgemäß nie reichen, sondern sich mitunter verdreifachen. Bei Insolvenz müsste der Grundstückseigentümer für den Rückbau aufkommen. Der Rückbau des 3500t schweren Stahlbetonfundamentes, der am Greiner Eck wegen des Wasserschutzes nicht, wie immer wieder gesagt, gesprengt werden kann wegen der möglichen Auswirkungen auf die Sandsteinklüfte, der darf wegen Kontaminierungsgefahr nicht im Boden verbleiben, sondern müsste von Hand abgetragen werden, was ebenfalls eine ungeheure Verteuerung der Rückbaukosten bedeutete.

Verfahren (S.3f.)

Es **trifft nicht zu**, dass aus den genannten Dezernaten auf S.4 „*keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben der Antragstellerin vorgebracht*“ wurden. Vielmehr gab es solche vom Dezernat IV/41,1 - Grundwasser und umfangreiche vom Dezernat V 53,1 - Naturschutz, die den Aufschub des Verfahrens um 1 Jahr zur Folge hatten. S. dort

Denkmalschutz und Geo-Park (S.4)

Der Unesco-Geopark Bergstrasse-Odenwald wurde Mitte November 2015 von der UNESCO-Generalversammlung in Paris zum **UNESCO-Welterbe** erhoben, als einer von 4 weiteren Geoparks in Deutschland. Neckarsteinach ist das offizielle „Südliche Eingangstor“ zu diesem Welterbe. Mit einer industriellen WEA am Greiner Eck würde dieses höchste Unesco-Prädikat wieder verloren gehen und die Ressource dieser wertvollen Landschaft hinsichtlich Naherholung, sanften Tourismus u.a.m. für die Region und ihre Menschen verloren gehen. Die Obere und Untere Denkmalschutzbehörde formulieren in ihrer Stellungnahme im Juli 2015 „**erhebliche Bedenken**“.

FFH-Verträglichkeit / Dezernat Naturschutz (S.5f.)

Die den Antragsunterlagen beigelegte, vom Planer beauftragte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom Okt.2013, die Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes durch Errichtung und Betrieb der WEA bezeichnenderweise als nicht erheblich beeinträchtigt einstufte, ist in der Tat leider sehr oberflächlich geprüft und leichtfertig anerkannt worden. Das hat auch sofort Einsprüche von NABU, dem angrenzenden badischen Landratsamt und dem badischen Gemeindeverwaltungsverband ausgelöst. Dasselbe Dezernat hat Anfang 2015 die Angelegenheit sehr gewissenhaft geprüft und vom Planer eine Raumnutzungsanalyse für 2015 gefordert. Auslöser war ein von unserer Bürgerinitiative beauftragtes unabhängiges Naturschutzfachliches Gutachten, das vier hochgeschützte, schlaggefährdete Arten nachgewiesen hatte, die bezeichnenderweise im Planer-Gutachten nicht vorhanden waren (**UHU, Rotmilan, Mopsfledermaus, Große Bartfledermaus**). Dieser Jahresaufschub, in dem die Planungsunterlagen immer wieder angepasst werden mussten, zeigte mit wenigen Ausnahmen kontinuierlich die Entfernung von den gesetzlichen Normen hin zur konformen Anpassung an den politischen Willen.

Die erwähnte Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch festzusetzende Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ist schön geredet und herunter gespielt. Denn tatsächlich, wie mit dem "signifikant erhöhten Tötungsrisiko" auch benannt, werden diese geschützten Tiere an Windrädern vielfach getötet, weil die geforderten Abschaltungen aus wirtschaftlichen Gründen selten eingehalten werden und weil keinerlei Kontrolle dieser Nebenbestimmungen stattfindet. Das Fledermauskundliche Gutachten von September 2015 hat vor allem auch zum Inhalt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mops- und Großer Bartfledermaus im Planungsgebiet **nicht ausgeschlossen werden können**.

Die **Rotmilane** wurden vollends unterschlagen. Zwischen April und September 2015 wurden sie täglich am und um das Greiner Eck vielfach beobachtet. Eine Vogelbeobachtungs-Tabelle für diese Zeit liegt dem RP vor. Zu all den genannten Punkten haben wir in einem 2. unabhängigen Naturschutzgutachten für 2015 konkrete Aussagen dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Der **UHU-Horst** ist knapp über 1000m entfernt, aber er jagt am Greiner Eck, er ruft von dort an verschiedenen Stellen und dort wurde von uns auch ein Foto gemacht von einem Uhu, der einen Hasen schlägt. Es liegt dem RP ebenfalls vor.

Wildkatzen, mehrfach am Greiner Eck in Planungsbereich gesichtet und fotografiert, kommen hier vor und sind beim RP dokumentiert.

*„Das vermutete Vorkommen der **Haselmaus** im Planungsgebiet habe sich nach intensiven Untersuchungen im Jahr 2015 nicht bestätigt.“* Dieser Satz ist skandalös. Daran ändert auch der nur im Aussagebereich Naturschutz ausschließlich angewendete Konjunktiv nichts. **Das Vorkommen ist nicht vermutet, sondern nachgewiesen. Intensive Untersuchungen haben nachweislich nicht stattgefunden.**

Die Haselmaus am Greiner Eck ist in 2 Messtischblättern nachgewiesen (Messtischblatt-Viertel 6519/3, Hessen-Forst und MBL.6518, BfN 2013). Auch der Landschaftsschutzbegleitplan des Planers vom Okt. 2014 hielt fest, dass potentiell mit dem Vorkommen der Haselmaus im gesamten UG gerechnet werden muss wegen der vielen geeigneten sukzessierenden Windwurfflächen, vor allem im Bereich der WEA 5, 4 und 2.

In 1/2015 wurde an den Planer die Nachforderung gestellt, dass *„zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus ...die Umsiedlung der Haselmaus vor der Waldrodung die zu bevorzugende Maßnahme...und zwingend erforderlich“* ist.

Das muss nach Expertenmeinung von April bis Ende November mit geeigneten Nistkästen erfolgen und ist aufwendig (Johannes Lang, Institut für Tierökologie, MEMO: Berücksichtigung von Haselmäusen bei der Windkraftplanung in hessischen Wäldern).

Wie unsere fotografischen und filmischen Dokumentationen zeigen wurde das Aufschub-Jahr nicht dafür genutzt. Lediglich 3 statt gebotener 8 Monate lang wurden Haselmausröhren zum Nachweis ausgehängt, unvorschriftsmäßig und unsachgemäß, viel zu wenige und in zu großen Abständen. Spätestens da war klar, dass es sich dabei nur um einen Alibinachweis für eine Nichtexistenz handeln konnte, wie der obige Satz auch bestätigt. Unsere Eingabe und Dokumentation dazu liegt dem RP vor.

Für die vielfach in Kauf genommenen Verbotstatbestände der Tötung und der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird in dieser Vorlage als Legitimation immer wieder das „öffentliche Interesse“ bemüht. Fassungslosigkeit erzeugt die Selbstverständlichkeit, mit der bestehende Gesetze zum Schutz von Landschaft, Natur, Umwelt, Mensch und Tier, bedenkenlos diesem öffentlichen Interesse untergeordnet werden.

Diese sog. öffentlichen Belange werden bisher nicht fachlich untermauert, sondern im Gegenteil vielfach fachlich decouviert. Das verfestigt sich auch immer mehr im Bewusstsein der Bürger, auch unserer Bürger. Von daher ist auch die Einschätzung auf Seite 10 nicht zutreffend, die behauptet, die Städte Hirschhorn und Neckarsteinach als auch die dort ansässigen Bürger würden das Vorhaben der Antragstellerin mehrheitlich befürworten. Hier hat sich die Haltung diesbezüglich sehr geändert. Die Entscheidungsträger, seinerzeit der Schönredner von wirtschaftlichen Gewinnen leichtgläubig und unter Zeitdruck erlegen, tragen inzwischen schwer an der Bürde dieser Entscheidung und sehr viele Bürger, erst gleichgültig, wehren sich jetzt gegen die Zerstörung ihres Odenwaldes. Wir vertreten sie.

Planungsgebiet ist Faktisches Vogelschutzgebiet (zu S.7 ff.)

Das Gebiet des geplanten Windparks im Greiner Eck liegt u.E. im Faktischen Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald (Westteil)“ .

Das liegt daran, dass seinerzeit ohne Not nur die Osthälfte des IBA-Gebietes als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde. Nach neueren Erkenntnissen reicht das Faktische Vogelschutzgebiet nicht nur bis zum Ulfenbach, sondern bis zur Steinach, möglicherweise z.T. sogar noch weiter bis in den Heidelberger Raum. Wertgebend bei der Ausweisung des Vogelschutzgebietes waren seinerzeit die Kleineulen und Spechtarten. Gerade die beiden Klein-Eulen Sperlingskauz und Rauhfußkauz sind im wertvollen Greiner Eck vertreten, darüber hinaus auch sehr viele Kolkraben.

Für Faktische Vogelschutzgebiete, also auch für das Faktische Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald (Westteil)“, gilt das unmittelbare Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie.

Eingriffe sind hier in diesem nicht abwägbar und daher verboten, also auch Windparks.

Obwohl mehrfach darauf hingewiesen, hat das RP die Problematik offensichtlich nicht behandelt.

Rechtliche Würdigung /Argumente

In der Regionalplanung sind die einschlägigen Argumente/Belange gerecht nachvollziehbar gegeneinander abzuwägen.

Die bisherige Regionalplanung hat den Standort nach aus ihrer Sicht ordnungsgemäßer Abwägung aller erforderlichen Belange und Prüfung nicht abwägungsfähiger Belange (z.B. Artenschutz, Wasserhaushalt ...) nicht als geeignet beurteilt (sonst wäre er im Regionalplan erschienen). Der vorliegende Antrag auf Befreiung geht an keiner Stelle darauf ein, auf welchen planungsrechtlich greifbaren Argumenten (Neubeurteilung, Wasserhaushalt, Artenschutz...) sich die neue Entscheidung gründet. Das wäre auch gar nicht möglich, weil Belange wie Wasserhaushalt noch gar nicht abschließend hinsichtlich des Antrages planungsreif geprüft wurden.

Mögliche Anti-Wind-Lobbies können kein abwägungsrelevantes Argument sein, denn damit, wäre das Argument triftig, bekäme man jede Ausnahme genehmigt. Letztendlich betätigt man aber auch mit dem Argument, dass es in der Sache triftig sein könnte oder (je nach Fallkonstellation) schon triftig ist.

Wenn also die Antragsstellerin schon „Windkraftgegner“ als Träger planungsrelevanter Belange in ein Verfahren einführt, wäre es ihre folgerichtige Pflicht, deren Argumente im Ausnahmegenehmigungsverfahren substantiell abzuarbeiten und (dann) abzuwägen. Diese Abarbeitung und Abwägung ist in dem Ausnahmegenehmigungsantrag nicht zu finden.

Wir sehen es als äußerst kritisch an, dass eine so schwerwiegende Entscheidung, wie die Herausnahme eines Vorranggebietes für Windenergie aus einem hochwertigen FFH-Gebiet auf Grundlage dieser selektierten, flach gehaltenen und von Auslassungen geprägten Beschlussvorlage gefällt werden soll.

Wir als Bürgerinitiative bitten Sie herzlich, reißen Sie mit Ihrer Entscheidung keine solche Wunde in diesen wunderbaren Odenwälder Biotopverbund. Wir setzen uns für die Bewahrung des Greiner Ecks ein, seit wir im April 2014 aus der Presse erfahren mussten, dass hinter dem Rücken der Bürger die fertige Planung für eine WEA dort vollzogen wurde, die Pilotprojekt für 400 weitere im Odenwald sein wird. **Das ist in dieser hochwertigen Odenwald-Region nicht zu verantworten.**

Mit freundlichen Grüßen

BÜRGERINITIATIVE GREINER ECK e.V.

Der Vorstand: Dipl. Ing. (FH) Rainer Hofmann, Hirschhorn; Maria Lilek-Schirmer, Grein; Peter Weimar, Neckarsteinach; Dr. Tina Ritter, Grein

i.A. Maria Lilek-Schirmer, 2. Vorsitzende